



## **Satzung des Sonderforschungsbereichs SFB 1506 „Aging at Interfaces“, Alterung an Schnittstellen**

vom 30.05.2022

Der Senat der Universität Ulm hat in seiner Sitzung am 25.05.2022 auf Grund § 40 Abs. 4, § 19 Abs. 1 Satz 2 Nr. 10 LHG des Landes Baden-Württemberg folgende Satzung erlassen.

### **§ 1 Bezeichnung, Sprecherhochschule und Aufgaben**

- (1) Der Sonderforschungsbereich (SFB) 1506 trägt die Bezeichnung „Aging at Interfaces“ (kurz: „A@I“). An dem SFB sind neben der Universität Ulm auch die Eberhard Karls Universität Tübingen und Rheinisch-Westfälische Technische Hochschule Aachen sowie weitere Forschungseinrichtungen (Agaplesion Bethesda Klinik Ulm gGmbH; Deutsches Zentrum für Neurodegenerative Erkrankungen (DZNE) Standort Ulm; Weizmann Institute of Science) beteiligt. Der SFB wird bei der Universität Ulm als rechtlich unselbständiger Forschungsschwerpunkt gem. § 40 Abs. 4 LHG eingerichtet.
- (2) In dem Sonderforschungsbereich werden miteinander zusammenhängende Forschungsvorhaben auf den Gebieten der Alternsforschung bearbeitet. Er gliedert sich in Projektbereiche und Teilprojekte.
- (3) Des Weiteren setzt sich der Sonderforschungsbereich zur Aufgabe, die Interaktion mit anderen Forschungseinrichtungen, den wissenschaftlichen Nachwuchs, die internationale Zusammenarbeit sowie die Chancengleichheit zu fördern.

### **§ 2 Mitgliedschaft**

- (1) Mitglied des Sonderforschungsbereiches kann jede Person werden, die einer der gem. § 1 Abs. 1 beteiligten Hochschulen oder Forschungseinrichtungen angehört und in dem Forschungsgebiet des Sonderforschungsbereiches die Befähigung zu eigenständiger wissenschaftlicher Tätigkeit (i. d. R nach Abschluss der Promotion) nachgewiesen hat. Die Mitgliedschaft ist nicht an eine Förderung im Rahmen des Sonderforschungsbereiches geknüpft.
- (2) Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler können die Mitgliedschaft beim Leitungsgremium des Sonderforschungsbereiches beantragen.
- (3) Die Mitgliedschaft endet, wenn das Mitglied seinen Austritt aus dem Sonderforschungsbereich bei der Sprecherin bzw. dem Sprecher schriftlich anzeigt oder wenn das Mitglied nicht mehr an einer der beteiligten Einrichtungen tätig ist.
- (4) Über eine Aberkennung der Mitgliedschaft aufgrund von wissenschaftlichem Fehlverhalten entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit.

### **§ 3 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

- (1) Unter Beachtung der allgemeinen Regelungen (Hochschulprinzip, Voraussetzungen für eine Teilprojektleitung u.ä.) berechtigt die Mitgliedschaft im Sonderforschungsbereich zur Vorlage eines

Projektentwurfs bei dem für die Vorbereitung des Gesamtfinanzierungsantrages zuständigen Gremium des Sonderforschungsbereiches.

- (2) Die Mitglieder sind zur Zusammenarbeit, gegenseitigen Beratung und Unterstützung verpflichtet. Gemeinsame Ressourcen des Sonderforschungsbereiches können von allen Mitgliedern im Rahmen der vorhandenen Möglichkeiten in Anspruch genommen werden.
- (3) Die Mitglieder sind verpflichtet, an der konzeptionellen und organisatorischen Arbeit, der Nachwuchsförderung, der Gleichstellung sowie an der internen Organisation nach Maßgabe der Ordnung mitzuwirken.
- (4) In Veröffentlichungen, die auf die Forschungsarbeiten des SFB zurückgehen, muss auf die Förderung durch die DFG hingewiesen werden.
- (5) Jede Teilprojektleitung ist verpflichtet, nach Abschluss einer Förderperiode bzw. bei Beendigung des Teilprojektes innerhalb von 6 Monaten einen Bericht über die Arbeiten im Projekt vorzulegen. Das Ende der Mitgliedschaft berührt diese Pflicht nicht.
- (6) Scheidet eine Teilprojektleiterin oder ein Teilprojektleiter aus dem Sonderforschungsbereich aus, können die dem Sonderforschungsbereich für das betroffene Teilprojekt bewilligten Geräte und Finanzmittel während der Laufzeit des SFB prinzipiell nicht an eine andere Einrichtung mitgenommen werden; eine anderweitige Lösung (z.B. Mitnahme von Geräten) bedarf der Zustimmung des Leitungsgremiums des SFB sowie der Kanzlerin oder des Kanzlers bzw. des zuständigen Präsidiumsmitglieds der Sprecherhochschule. Eine Standortänderung von Geräten im Wert von über 10.000,- Euro während der Laufzeit des SFB ist der DFG mitzuteilen.

#### **§ 4 Organisatorischer Aufbau und Gremien des Sonderforschungsbereichs<sup>1</sup>**

- (1) Der SFB hat folgende Organe:
  - a) Mitgliederversammlung,
  - b) Leitungsgremium,
  - c) Sprecherin oder Sprecher.
- (2) Teilprojektleiterinnen oder Teilprojektleiter sollen diejenigen Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler sein, die das Forschungsvorhaben maßgeblich konzipiert haben.

#### **§ 5 Aufgaben der Mitgliederversammlung**

- (1) Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:
    - a) Aufnahme von Mitgliedern und Entscheidung über die Beendigung der Mitgliedschaft,
    - b) Entscheidung über die Ordnung und ihre Änderung im Einvernehmen mit der antragstellenden Hochschule,
    - c) Verabschiedung des Gesamtfinanzierungsantrags,
    - d) Wahl der Sprecherin oder des Sprechers, der Stellvertretung und der übrigen Mitglieder des Leitungsgremiums,
    - e) Entscheidung über die Regeln zur gemeinschaftlichen Nutzung der Forschungsergebnisse und Publikation von Synthesarbeiten (u.a. Begriffserläuterung, Verteilung der Rechte und Pflichten sowie vereinbarte Fristen bzw. Karenzzeiten),
    - f) Entgegennahme des Berichts der Sprecherin oder des Sprechers.
  - (2) Folgende Aufgaben überträgt die Mitgliederversammlung auf das Leitungsgremium:
-

- a) Entwicklung des wissenschaftlichen Programms und seine Koordination,
  - b) Vorbereitung des Gesamtfinanzierungsantrags und interne Vorprüfung der Teilprojektanträge,
  - c) Entscheidung über die Einbeziehung neuer Teilprojekte während des Förderzeitraums,
  - d) Programmändernde Finanzierungsmaßnahmen während des laufenden Förderungszeitraums (z.B. inhaltlich begründete Beendigung oder Anfinanzierung eines neuen Teilprojektes),
  - e) Beratung über die Beantragung/Beschaffung von durch mehrere Teilprojekte genutzten Geräten,
  - f) Vorbereitung / Organisation wissenschaftlicher Veranstaltungen des SFB.
- (3) Bei der Wahl der Sprecherin oder des Sprechers, der Stellvertretung und der Mitglieder des Leitungsgremiums sowie bei Änderungen der Ordnung entscheidet die Mitgliederversammlung mit absoluter Mehrheit der Mitglieder. In allen anderen Fällen entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit (Mehrheit der Anwesenden). Die Mitgliederversammlung ist entscheidungsfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist.
- (4) Die Mitgliederversammlung wird mit einer Ladungsfrist von mindestens 21 Tagen durch die Sprecherin oder den Sprecher des SFB anberaumt; die Tagesordnung wird spätestens 5 Tage vor der Sitzung an alle Mitglieder versandt. Eine Mitgliederversammlung ist außerdem auf Antrag von einem Fünftel der Mitglieder des SFB mit o.g. Frist einzuberufen.

## **§ 6 Aufgaben und Zusammensetzung des Leitungsgremiums**

- (1) Das Leitungsgremium setzt sich aus der Sprecherin oder dem Sprecher, der Stellvertretung sowie ein oder drei weiteren Mitgliedern zusammen. Dabei soll mindestens ein Vorstandsmitglied dem wissenschaftlichen Nachwuchs zuzuordnen sein. Das Leitungsgremium entscheidet mit einfacher Mehrheit. Es ist entscheidungsfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend sind.
- (2) Die Mitglieder des Leitungsgremiums werden für eine Amtszeit von 4 Jahren gewählt. Die Mitgliederversammlung kann das Leitungsgremium bzw. einzelne Mitglieder daraus jederzeit mit absoluter Mehrheit abwählen. Die Abwahl der Sprecherin oder des Sprechers ist nur wirksam, wenn zugleich eine neue Sprecherin oder ein neuer Sprecher gewählt wird.
- (3) Neben den ggf. von der Mitgliederversammlung übertragenen Aufgaben (§ 5 Punkt 2 der Ordnung) trägt das Leitungsgremium für folgende Aufgaben Verantwortung:
- a) Mitwirkung bei der Einstellung und Entlassung von Mitarbeitenden (durch die Hochschule oder beteiligte Einrichtungen), die aus Mitteln des SFB bezahlt werden (nach Rücksprache mit dem betroffenen Teilprojektleitenden),
  - b) Vorschläge für die Besetzung von Ausschüssen,
  - c) Entgegennahme und Unterbreitung von Vorschlägen für die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern,
  - d) Entscheidungen über interne Umdispositionen; das Leitungsgremium beschließt, bis zu welchem Wert die Sprecherin oder der Sprecher Umdispositionen selbständig durchführen darf;
  - e) Beratungen mit der Hochschulleitung / Leitung der Fachbereiche bzw. Fakultäten über Fragen der Grundausstattung sowie Berufsfragen,
  - f) Konzeption und Organisation von Maßnahmen zur Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses und der Chancengleichheit,
  - g) alle Fragen, die nach der Ordnung nicht in die Zuständigkeit eines anderen Gremiums oder des Sprecheramtes fallen.

## **§ 7 Aufgaben und Amtszeit der Sprecherin oder des Sprechers**

- (1) Zur Sprecherin oder zum Sprecher kann gewählt werden, wer im Hauptamt unbefristet dienstrechtlich berufene Professorin oder Professor und Mitglied des SFB ist, sowie die Anliegen des

Sonderforschungsbereichs in den Gremien der Universität Ulm vertreten kann. Er bzw. sie hat die Leitung des Verwaltungsprojektes inne, muss jedoch kein wissenschaftliches Projekt leiten.

- (2) Die Sprecherin oder der Sprecher ist Vorsitzende/r des Leitungsgremiums und der Mitgliederversammlung und repräsentiert den Sonderforschungsbereich nach außen (z.B. gegenüber der Hochschulleitung/-verwaltung, der DFG).
- (3) Zu den Aufgaben des Sprecheramtes gehört insbesondere
  - a) die Führung der laufenden Geschäfte einschließlich der laufenden Mittelverwaltung und Mittelabrechnung sowie die Entscheidung über Umdispositionen kleineren Umfangs,
  - b) die Einberufung von Sitzungen des Leitungsgremiums und der Mitgliederversammlungen,
  - c) die Information der Mitglieder und Mitarbeitenden sowie weiterer am SFB Beteiligter.
- (4) Die Amtszeit beträgt vier Jahre; Wiederwahl ist möglich.

### **§ 8 Verfahren zur Vergabe zentral verwalteter Mittel**

Über die Mittel, die für zentrale Projekte bewilligt wurden (z.B. Reisemittel, Gastwissenschaftlermittel, pauschale Mittel, Gleichstellungsmittel) entscheidet das Leitungsgremium.

### **§ 9 Schlussvorschriften**

Ergänzend gilt die Verfahrensordnung der Universität Ulm. Die Ordnung tritt nach Beschluss des Senats der Universität Ulm in Kraft.

Ulm, den 30.05.2022

gez.

Prof. Dr.-Ing. M. Weber

- Präsident -